

## Präambel

Zeitgemäße Angebote der Jugenderholung richten sich an die Jugend in ihrer ganzen Breite und verstehen sich als inklusiv. Sie nehmen die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen in den Blick und ermöglichen Zugänge zu ihren Angeboten. Dies stellt Träger, Fachkräfte und Ehrenamtliche vor besondere Herausforderungen, denen fachlich, aber auch in den Förderungen angemessen entsprochen werden muss. Im Mittelpunkt der Bewertung der Angemessenheit stehen dabei die Kinder und Jugendlichen mit ihren Bedürfnissen.

Die Stadt Heilbronn fördert die Jugenderholung durch Gewährung von Zuwendungen für Jugenderholungsmaßnahmen. Jugenderholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Gruppen mit pädagogischer Betreuung, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht. Die städtischen Richtlinien lehnen sich an die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und der Strukturen sowie zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Verwaltungsvorschrift Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit – VwV KJA und JSA) in der jeweils gültigen Fassung an.

### **Richtlinien der Stadt Heilbronn über die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Stadtranderholung sowie an die Träger von Ferienfreizeiten**

1. Die Stadt Heilbronn gewährt Trägern der freien Jugendhilfe auf Antrag Zuschüsse zu den von ihnen durchgeführten Ferienfreizeiten und Stadtranderholungsmaßnahmen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Gefördert werden nur die im Stadtkreis Heilbronn wohnenden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Die Höhe des Zuschusses beträgt 3,20 Euro je Teilnehmer\*in und Tag. Für Teilnehmer\*innen mit Behinderung wird ein Zuschuss in Höhe von 4,80 Euro je Tag gewährt. Die Art der Behinderung ist bei der Abrechnung darzulegen.
4. Förderung von Betreuungspersonen bei Jugenderholungsmaßnahmen
  - 4.1 Die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen anerkannter freier Träger der außerschulischen Jugendbildung erfolgt auf Basis des angemessenen Einsatzes pädagogischer Betreuungspersonen. Es gilt eine Teilnehmer-Betreuer-Relation von fünf zu eins als angemessen. Je 5 Teilnehmer\*innen, die im Stadtgebiet wohnen, wird maximal eine Betreuungsperson anerkannt und ebenfalls mit 3,20 Euro bezuschusst. Es obliegt den Zuwendungsempfängern die erforderliche Betreuung während der Maßnahme zu gewährleisten.
  - 4.2 Voraussetzungen der Zuschussgewährung ist, dass die Betreuungspersonen für ihren Einsatz mindestens im Umfang einer Juleica-Ausbildung oder einer Schulung mit vergleichbarem Inhalt qualifiziert sind. Die Qualifikation ist vom Träger zu bestätigen und dementsprechende Belege auf Verlangen vorzulegen.
5. Die Mindestdauer für eine Förderung von Ferienfreizeiten und Stadtranderholungsmaßnahmen beträgt 4 Tage, die Höchstdauer 21 Tage. Längere Freizeitmaßnahmen werden nur bis zur Höchstdauer gefördert. An- und Abreisetage zählen je als ganzer Tag.
6. Sofern Personen an der Freizeit oder Stadtranderholungen nicht durchgehend teilnehmen, sind die Fehltag in der Abrechnung darzustellen. Fehl- und Ausfalltage werden nicht bezuschusst.

7. Bezuschusst werden Maßnahmen innerhalb Deutschlands in angrenzenden Staaten sowie in den EU-Mitgliedsstaaten. Eingeschlossen sind auch die Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat.

8. Die Träger melden dem Amt für Familie, Jugend und Senioren rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor Beginn der Maßnahme formlos Ort und Dauer der Freizeit sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl. Die Träger erhalten daraufhin eine Mitteilung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt werden kann.

9. Nach Abschluss der Maßnahme ist der formelle Förderantrag auf dem dafür vorgesehenen Vordruck dem Amt für Familie, Jugend und Senioren zuzusenden unter Beifügung der für die Zuschussberechnung erforderlichen Nachweise. Der danach errechnete Zuschuss wird dem Träger schriftlich mitgeteilt und überwiesen.

10. Sofern für Ferienfreizeiten besondere städtische Zuschüsse nach anderen städtischen Richtlinien gewährt werden, ist eine Förderung nach den vorliegenden Richtlinien ausgeschlossen (Vermeidung der Doppelförderung)

11. Abweichend von den vorgenannten Richtlinien gilt für die Träger der Stadtranderholung (Evang. Walderholungsheim Gaffenberg, Kath. Stadtranderholungsheim Haigern und Waldheim der Arbeiterwohlfahrt) Folgendes:

a) Auf Vorlage der in Ziffer 9 genannten Teilnehmerlisten wird verzichtet, wenn die Teilnehmerzahl aus dem Stadtkreis Heilbronn 250 Personen pro Freizeit überschreitet.

b) Auf Antrag kann auf den aufgrund der Anmeldung zu erwartenden Zuschuss ein Abschlag in Höhe von 50% gewährt werden.

12. Das Bürgermeisteramt wird ermächtigt, in Einzelfällen Ausnahmen von den vorgenannten Richtlinien zu genehmigen.

13. Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2002 außer Kraft.

14. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Regelungen zum Datenschutz nach Nr. 1.7. der VwV KJS und JSA zu beachten.